

Antwort zu Frage 6:

Mit dieser Ausschreibung wird ein Pilot-Betrieb einer KI-Plattform ausgeschrieben. Die Nutzung der Plattform beläuft sich zunächst auf eine Länge von 6 Monaten und ggf. Verlängerung wie in den Ausschreibungsunterlagen dargestellt.

Frage 7:

In der vorgelegten Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ist eine unbeschränkte Haftung des Auftragnehmers vorgesehen. Vor dem Hintergrund hoher compliance-Anforderungen sind zum Nachweis angemessener Risikominimierungsmaßnahmen in Unternehmen regelmäßig Haftungsbeschränkungen bei allen einfach-fahrlässigen Vertragspflichtverletzungen geboten, so auch im Kontext mit der Auftragsverarbeitung. Wir bitten daher um Änderung der Haftungsregelung in der AVV dahingehend, dass die allgemeine Haftungsbeschränkung des Leistungsvertrages hier auch Anwendung findet, alternativ eine leicht erhöhte Haftung in Form eines sog. Super-Caps aufgenommen werden kann.

Antwort zu Frage 7:

Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung wird nicht abgeändert.

Frage 8:

In den Vergabeunterlagen bzw. Vertragsunterlagen wird an mehreren Stellen der Begriff „Garantie“ verwendet. Gehen wir Recht in der Annahme, dass dieser Begriff vorliegend nicht im Sinne einer verschuldensunabhängigen Garantiehafung zu verstehen ist, sondern vielmehr ein allgemeines Leistungsversprechen mit einer Haftung bei Verschulden meint?

Antwort zu Frage 8:

Im Falle des Eignungskriteriums Nr. 1.7 (Leistungsbeschreibung Seite 117, Anlage A) haben Sie Recht in Ihrer Annahme. Bei dem Eignungskriterium Nr. 1.9 handelt es sich um Garantiehafung.

Frage 9:

Wir bitten um Klarstellung, ob im Rahmen des Vergabeverfahrens die Möglichkeit zur Verhandlung einzelner Vertragsbedingungen besteht. Insbesondere bitten wir um Klarstellung, ob zunächst ein nicht-rechtsverbindliches, indikatives Erstangebot einzureichen ist und erst im Anschluss an Verhandlungen ein Best and Final Offer (BAFO) einzureichen ist.

Antwort zu Frage 9:

Das erste Angebot ist verbindlich. Sollte es im Rahmen des Verhandlungsverfahren ein zweites Angebot notwendig werden, ist dieses ebenfalls rechtsverbindlich.

Frage 10:

In den Vergabeunterlagen in Anlage A, Eignungsanforderungen Ziffer 1.11 IT-Sicherheitscheck ist vorgesehen, dass im Rahmen von IT-Sicherheitsprüfungen festgestellte Mängel verpflichtend zu beheben sind. Des Weiteren ist in Anlage B, Leistungsanforderungen Ziffer 1.1.2 die Software für Virenschannen vorgegeben. Wir bitten um Klarstellung, ob diese Verpflichtung auch für SaaS-Lösungen gilt, bei denen der Anbieter keinen direkten Zugriff auf die Plattformarchitektur hat, sondern auf die vom Betreiber bereitgestellte Umgebung angewiesen ist. In vielen marktüblichen SaaS-Modellen entscheidet ausschließlich der Betreiber über die Umsetzung technischer Maßnahmen. Ist in diesem Fall vorgesehen, dass alternative Sicherheitsnachweise (z. B. Zertifizierungen, SLAs oder Herstellererklärungen) als ausreichend anerkannt werden?

Antwort zu Frage 10:

Bei SaaS-Modellen werden alternative Sicherheitsnachweise (Zertifikate) anerkannt, sofern sie die Sicherheitsanforderungen funktional gleichwertig erfüllen.

Frage 11:

Bzgl. Anlage B Leistungsanforderungen Ziffer 2.4.9 weisen wir darauf hin, dass es derzeit technisch nicht möglich ist, bei Inhalten, die durch KI-gestützte Sprachmodelle (LLMs) generiert werden, eine vollständige Urheberrechtsfreiheit sicherzustellen. Da das Modell auf umfangreichen Trainingsdaten basiert, deren genaue Herkunft und Rechte nicht vollständig nachvollziehbar sind, kann eine Garantie der Urheberrechtsfreiheit nicht abgegeben werden. Wir bitten daher um Rückmeldung, wie mit dieser Anforderung im Fall KI-generierter Inhalte umzugehen ist bzw. ob man hier eine risikobegrenzende Lösung (z. B. durch Prüfung, Filter oder vertragliche Zusicherungen) akzeptiert.

Antwort zu Frage 11:

Eine risikobegrenzende Lösung wird akzeptiert.

Frage 12:

Bzgl. Anlage B / Ziffer 2.5.1 bitten wir um Klarstellung, wer im Rahmen der Leistungserbringung konkret für die Einhaltung welcher DSGVO-Anforderungen verantwortlich ist (z. B. Auftraggeber, Auftragnehmer, ggf. gemeinsame Verantwortung). Diese Information ist für uns wichtig, um unsere Leistungen und Datenschutzmaßnahmen korrekt abzustimmen und das Angebot rechtssicher zu gestalten.

Antwort zu Frage 12:

Im AVV werden die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers (Bieter) sowie des Auftraggebers (Stadt Regensburg) aus der DSGVO eindeutig vertraglich geregelt.

Frage 13:

Bitte erläutern Sie, für welche Anwendungsfälle (Use-Cases) die Lösung eine responsive Benutzeroberfläche bietet bzw. bieten muss. Insbesondere interessieren uns:

- Welche Endgeräte (Desktop, Tablet, Smartphone) sollen unterstützt werden?
- In welchen Grenzen von Fenster-Auflösungen soll die Webanwendung gut funktionieren?
- Wird ein vollumfänglicher mobiler Zugriff erwartet oder lediglich ein lesender Zugriff?

Antwort zu Frage 13:

Da es sich um einen Pilotbetrieb handelt liegen uns noch keine Use-Cases vor. Es müssen alle gängigen Endgeräte (Desktops, Tablets, Smartphones) prinzipiell responsiv unterstützt werden (ohne Funktionseinschränkungen).

Frage 14:

Bitte bestätigen Sie, dass Sie folgende marktübliche Einschränkungen bei der Bereitstellung von KI-Vertragsleistungen als bekannt voraussetzen und nicht als ausschluss- oder bewertungsrelevant werten:

- Bereitstellung ausschließlich zum vereinbarten Zweck, keine Nutzung außerhalb ohne Zustimmung;
 - Keine Gewähr für Ergebnisse, technische Robustheit oder Fehlerfreiheit der KI;
 - Keine Haftung für Trainingsdaten, diskriminierenden Output oder Schutzrechtsverletzungen bei Drittanbieter-KI;
 - Keine Garantie regulatorischer Konformität; Verantwortung für Einhaltung obliegt dem Auftraggeber;
 - Unterstützung bei Regulierungsfragen nur nach gesonderter Vereinbarung, ohne Rechtsberatung
- Bitte bestätigen Sie, dass der spätere Auftragnehmer nicht für die sachliche Richtigkeit, juristische Korrektheit oder inhaltliche Belastbarkeit der von der eingesetzten KI generierten Ergebnisse verantwortlich gemacht wird. Hintergrund ist, dass generative KI-Modelle auf stochastischen Verfahren basieren und keine inhaltliche Prüfung oder eigenständige Wertung des erzeugten Outputs vornehmen können. Die Bewertung, Prüfung und ggf. Nachbearbeitung der KI-Ergebnisse obliegen daher dem Auftraggeber.

Antwort zu Frage 14:

Wir bestätigen, dass die genannten marktüblichen Einschränkungen im Zusammenhang mit KI-Diensten bekannt sind und nicht als Ausschluss- oder Bewertungskriterium gewertet werden. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 11 und die Antwort dazu.

Frage 15:

In Ihren Vergabeunterlagen schreiben Sie, dass der Ablauf der Angebotsfrist und Einreichungstermin der 19.06.2024 um 24 Uhr ist. Dem Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet. Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich bei dem o.g. Datum um den Einreichungstermin des Teilnahmeantrags handelt?

Antwort zu Frage 15:

Der Einreichungstermin ist am 03.07.2025, 24:00 Uhr (siehe Antwort zu Frage 31). Bei dieser Ausschreibung ist der Teilnahmeantrag zusammen mit dem Angebot einzureichen.

Gemäß dem Formblatt „Angebot“, Seite A 1 sind folgende Vertragsunterlagen (Teilnahmewettbewerb und Angebot) bis zum Einreichungstermin vollständig ausgefüllt einzureichen:

- Angebotsschreiben, Seiten A 1 – A 4
- Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen, Seite E 1
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB), Seiten Z 1 – Z 5
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB), Seite B 1
- Leistungsbeschreibung, Seiten 100 - 156

Frage 16:

Können Sie uns bitte für unsere zeitliche Planung mitteilen, bis wann die drei Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden und diese ihre Angebote spätestens einzureichen haben?

Antwort zu Frage 16:

siehe Antwort zu Frage 15

Frage 17:

Aus den Vergabeunterlagen geht unserer Auffassung nach nicht eindeutig hervor, welche Formulare die Bieter für den Teilnahmeantrag einzureichen haben, da in den Unterlagen der Begriff „Angebot“ bereits verwendet wird. Wir möchten daher nachfragen, ob wir recht in der Annahme gehen, dass für den Teilnahmewettbewerb die unter 2.2 Eignungskriterien (§ 33 UVgO) genannten Angaben in den Vergabeunterlagen zu machen sind.

Antwort zu Frage 17:

siehe Antwort zu Frage 15

Frage 18:

Gehen wir weiterhin recht in der Annahme, dass folgende Dokumente tatsächlich erst mit Angebot eingereicht werden müssen, nachdem man als Bieter zugelassen wurde?

- Angebotsschreiben A 1 – A 4
- Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen E 1
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) Z 1 – Z 5
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) B 1
- Leistungsbeschreibung 100 – 156

Antwort zu Frage 18:

Nein, es müssen alle Unterlagen abgegeben werden (siehe Antwort zu Frage 15).

Frage 19:

In Anlage A - Eignungsanforderungen sollen die Bieter unter Nr. 1.12 die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich AI Literacy (KI-Kompetenz) beschreiben. Die Formatierung des Bemerkungsfeldes lässt eine begrenzt lesbare Beschreibung zu. Können Sie bitte aufklären, wie detailliert diese Beschreibung sein soll und welchem Umfang diese haben soll?

Antwort zu Frage 19:

Falls Platz nicht ausreicht, bitte Anlage erstellen und verweisen. Die Beschreibung muss für den Auftraggeber nachvollziehbar sein.

Frage 20:

Können wir davon ausgehen, dass die Auftraggeberin nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase beabsichtigt die KI-Plattform weiter zu betreiben und ggf. eine Nachbeauftragung erfolgen kann?

Antwort zu Frage 20:

Nach erfolgreicher Pilotphase wird für den Regelbetrieb eine neue Ausschreibung erstellt.

Frage 21:

Sind fertige Lizenzlösungen gewünscht oder soll es eine eigens entwickelte Plattform werden?

Antwort zu Frage 21:

Es gibt keine Vorgabe hinsichtlich der Art der Lösung, maßgeblich ist allein, dass die angebotene Lösung sämtliche in den Vergabeunterlagen genannten Funktionen, technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Frage 22:

Können Sie uns bitte mitteilen, ob der Einsatz amerikanischer Hyperscaler grundsätzlich ausgeschlossen ist? Selbst wenn die Datenverarbeitung auf europäischen Servern erfolgt, unterliegen diese Anbieter dennoch dem US CLOUD Act.

Antwort zu Frage 22:

Der Einsatz amerikanischer Hyperscaler ist insoweit möglich, sofern die gültigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch technische oder organisatorische Datenschutzmaßnahmen erfolgen (z.B. Verschlüsselung).

Frage 23:

Können Sie uns bitte informieren, wie ist die Anforderung zu den gewünschten LLM von Perplexity und OpenAI im Zusammenhang mit dem Cloud Act zu verstehen? Beides sind amerikanische Unternehmen und unterliegen somit dem Cloud Act.

Antwort zu Frage 23:

siehe Antwort zu Frage 22

Frage 24:

Aus den Vergabeunterlagen geht nicht eindeutig hervor, welche der folgenden Hosting-Varianten präferiert wird:

- A: Cloud-Hosting auf Servern innerhalb der EU (z. B. Microsoft Azure)
- B: On-Premises-Hosting auf eigener Infrastruktur beim Kunden vor Ort
- C: Hosting durch den Bieter, z. B. in einem Rechenzentrum des Bieters

Welche dieser Optionen ist im Rahmen der Umsetzung vorgesehen bzw. bevorzugt?

Antwort zu Frage 24:

Im Rahmen der Umsetzung sind die Hosting-Varianten A (Cloud-Hosting) sowie C (Hosting durch den Bieter) grundsätzlich vorgesehen und möglich. Variante B (On-Premises-Hosting) wird hingegen ausgeschlossen.

zu 25:

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von LLMs bestehen in den Vergabeunterlagen Unklarheiten und technische Widersprüche, die wir im Folgenden auführen und um Klärung bitten:

Frage 25.1:

In den Unterlagen wird „ChatGPT“ genannt. Wir weisen darauf hin, dass ChatGPT eine Anwendung darstellt, während das zugrunde liegende Modell die GPT-Reihe von OpenAI ist. Diese Modelle sind über eine API von OpenAI oder über Azure OpenAI Services nutzbar. Lediglich die zweite Variante stellt eine DSGVO-konforme Option dar. Allerdings werden über Azure OpenAI aber auch nicht vollumfängliche alle Services der OpenAI API angeboten (Beispiel: Verzögerung von der Anbindung von neuen Modellen). Ist die Nutzung der Azure OpenAI API als DSGVO-konforme Lösung für den Einsatz von GPT-Modellen durch den Auftraggeber vorgesehen und akzeptiert?

Antwort zu Frage 25.1:

Die Nutzung der Azure OpenAI API wird als DSGVO-konforme Lösung akzeptiert. Einschränkungen bei Azure OpenAI, wie verzögerte Verfügbarkeit neuer Modelle sind bekannt.

Frage 25.2:

LLaMA ist ein Open-Source-Modell von Meta, das nicht als gehosteter Dienst per API verfügbar ist. Der Einsatz erfordert also ein eigenes Hosting (entweder Cloud-basiert oder On-Premises). Dies steht im Widerspruch zu einer möglichen Cloud-only-Lösung mit GPT, da GPT-Modelle nicht lokal hostbar sind (closed-source). Wie ist die Nennung von LLaMA zu interpretieren? Wird tatsächlich ein eigener Betrieb dieser Modelle (mit entsprechendem Mehraufwand) gewünscht, oder geht es vorrangig um die Verwendung aktueller State-of-the-Art LLMs, unabhängig vom konkreten Modellnamen oder -anbieter?

Antwort zu Frage 25.2:

Das Hosting von Llama muss durch den Bieter bereitgestellt werden.

Frage 25.3:

Ist es aus Sicht des Auftraggebers zulässig, die Wahl des Modells dem Bieter zu überlassen, solange Datenschutz, Leistungsfähigkeit und Qualität gewährleistet sind?

Antwort zu Frage 25.3:

siehe Leistungsbeschreibung Seite 120, Anlage B, Leistungsanforderungen Nr. 2.4: es werden mehrere Modelle gefordert.

Frage 26:

Ist die Anbindung über die Perplexity API explizit gewünscht oder geht es lediglich um ein leistungsfähiges Large Language Model - beispielsweise GPT-4o via Azure OpenAI API.

Antwort zu Frage 26:

siehe Leistungsbeschreibung Seite 120, Anlage B, Leistungsanforderung Nr. 2.4.3

Frage 27:

Wir hätten Bieterfragen zu den Punkten 2.4.2, 2.4.3, 2.4.9, 2.5.4, 2.6.11 und 2.7.6:

Wir weisen darauf hin, dass Bieter sich grundsätzlich nicht über geltendes Daten- und Urheberrecht hinwegsetzen können. In den Ausschreibungsunterlagen finden sich bei den genannten Punkten mehrere Leistungsanforderungen, die sich auf datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte beziehen.

Als Anbieter einer KI-basierten Lösung, deren Trainingsdaten nicht selbst kontrolliert werden können (z.B. bei der Nutzung von Modellen Dritter wie OpenAI) kann die Einhaltung solcher Anforderungen aus

technischer und rechtlicher Sicht nicht vollumfänglich garantiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Herkunft und Rechtslage der Trainingsdaten. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass sämtliche genannten Anforderungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Urheberrecht unter dem Vorbehalt stehen, dass nur solche Vorgaben einzuhalten sind, die objektiv und rechtlich nachprüfbar im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Bieters liegen?

Dies gilt insbesondere für folgende Punkte (siehe Leistungsbeschreibung Seiten 120 und 121, Anlage B):

Punkt 2.4.2 – Bei der Bereitstellung von aktuellen LLM-Modellen von Meta müssen die Lizenzrestriktionen von Meta beachtet werden

Punkt 2.4.3 – Beim Einsatz von PerplexityX fallen erhöhte Anforderungen an Datenschutz an, es besteht hier keine Einflussnahme auf die Verwendung der Daten auf Seiten Perplexity. Das kann im Widerspruch zu 2.5.1 stehen (analoges Thema 2.4.4)

Punkt 2.4.9 – Es kann keinerlei Garantie für die urheberrechtsfreie Verwendung von z.B. OpenAI-generierten Ausgaben übernommen werden. Es ist nicht transparent, ob die Trainingsdaten von OpenAI auf urheberrechtlich geschützten Daten basieren. Damit könnten die Ausgaben wiederum urheberrechtlich bedenklich sein.

Punkt 2.5.4 – Wie unter Punkt 2.4.3, keine Einflussnahme auf PerplexityX

Punkt 2.6.11 – Die DSGVO-konforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss seitens der jeweiligen Anwendung sichergestellt werden, es besteht kein Einfluss darauf

Punkt 2.7.6 – Es handelt sich um eine verteilte Anwendung – z. B. OpenAI und Perplexity laufen als reine Cloud-Lösung direkt beim Anbieter. Über das Gesamtsystem kann deshalb keine ISO 27001-Zertifizierung gegeben werden, nur die Bieter-gehosteten Anteile können im zertifizierten RZ betrieben werden

Antwort zu Frage 27:

Zu Punkt 2.4.2 die Lizenzrestriktionen von Meta sind zu beachten.

Zu Punkt 2.4.3 Die Bereitstellung von Perplexity wird von einem A-Kriterium **zu einem B-Kriterium geändert**. Als Folge dessen wird auch die Höchstpunktzahl der B-Kriterien von 30 auf 32 abgeändert (siehe Leistungsbeschreibung Seite 105, Nr. 5.2.1).

Zu Punkt 2.4.9 siehe Antwort Frage 11.

Zu Punkt 2.5.4 siehe Antwort zu Punkt 2.4.3.

Zu Punkt 2.6.11 muss durch die jeweilige Anwendung sichergestellt werden.

Zu Punkt 2.7.6: Perplexity wird von einem A-Kriterium zu einem B-Kriterium geändert. Ansonsten sind die ISO 27001 Nachweise einzuhalten.

Frage 28:

Punkt 2.4.6 – Können Sie kurz näher erläutern, was mit diesem Satz ausgesagt werden soll?

Antwort zu Frage 28:

Es soll in der Plattform auswählbar sein, mit welchem LLM die Anfrage zu bearbeiten ist.

Frage 29:

Punkt 2.7.8 –Gehen wir recht in der Annahme, dass mit „KI-Dienst“ die gesamte Anwendung (die LLM-Provider etc.) gemeint ist?

Antwort zu Frage 29:

Es betrifft die gesamte Anwendung.

Frage 30:

Wir erlauben uns eine Rückfrage, da die Zielsetzung sehr ungenau formuliert ist und daher auf beiden Seiten relativ viel Interpretationsspielraum lässt. Um später Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie um eine Konkretisierung bzw. wenn dies zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich ist, dann ebenfalls um eine Aussage. Dann muss die Konkretisierung der Anforderungen ins Projekt aufgenommen werden und entsprechend kalkuliert werden.

Sie schreiben, es handelt sich um eine DSGVO-konforme KI-Plattform und verweisen in Punkt 1 auf „Tools wie ChatGPT“.

Da kein konkreter Zweck des Einsatzes angegeben wurde, kann dies von sprachgesteuerten Chats, wie z.B. Anrufen oder textbasierten Chats mit dem Zweck der E-Mail-Bearbeitung oder Unterstützung bei der Auswahl von Bewerbern alles sein. Je nachdem variiert natürlich auch die Implementierung. Laut der KI-Verordnung muss eine KI-Implementierung einen konkreten Zweck verfolgen, daraus leitet sich auch die Risikoeinstufung ab, die dann bei der Umsetzung berücksichtigt werden muss.

Wenn Sie bereits einen konkreten Zweck benennen können, würden wir Sie freundlich bitten uns diesen Zweck und die verarbeitenden Daten mitzuteilen.

Ansonsten planen wir vor dem Implementierungsprojekt gerne die Analyse eines konkreten Zwecks mit unserer eigen entwickelten KIP-N Methodik (KI-Prozess Navigator), mit dem wir konkret das Optimierungspotenzial identifizieren und eine entsprechende Lösung für Sie vorschlagen.

Weiter unten finden Sie eine Liste möglicher Zwecke, die Sie gerne als Vorlage für die Zweckbestimmung verwenden können.

Je konkreter Sie den Einsatzzweck und die verarbeiteten Daten angeben können, umso spezifischer können wir das Angebot für Sie formulieren.

Vorschläge zur Zweckbeschreibung

1. Es handelt sich um ein einfaches Tool wie Chatbot zur Generierung von E-Mail Antworten oder Social Media Posts
2. Bewerberauswahl, Personalentscheidungen oder Leistungsbeurteilung
3. Kreditwürdigkeitsprüfung oder Bonitätsscore
4. Biometrische Identifikation oder Emotionserkennung
5. Bildungsbereich: Zugang, Bewertung, Überwachung von Prüfungen
6. Verteilung oder Bewertung öffentlicher Leistungen (z. B. Sozialhilfe, Gesundheitsdienste)
7. Triage oder Klassifikation von Notrufen
8. Versicherungsbewertung (Leben/Krankheit)
9. Einsatz in kritischen Infrastrukturen (Energie, Verkehr, Kommunikation)
10. Unterstützung im Migrations-, Asyl- oder Grenzmanagement
11. Justiz: Unterstützung gerichtlicher Entscheidungsprozesse
12. Beeinflussung von Wahlen oder Abstimmungen durch direkte Wirkung auf Wählende
13. Ausnutzung von schutzbedürftigen Gruppen (z. B. Alter, Behinderung, Armut)
14. Verwendung biometrischer Daten zur Ableitung sensibler Merkmale (z. B. Religion, Sexualität)
15. Soziale Bewertung von Personen über längere Zeit („Social Scoring“)
16. Echtzeit-Biometrie in öffentlichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken (außer gezielte Suche)
17. Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen (außer zu Sicherheitszwecken)
18. Erstellung von Persönlichkeitsprofilen zur Vorhersage von Straftaten außerhalb konkreter Ermittlungen
19. Aufbau von Gesichtsdatenbanken durch ungezieltes Scraping oder CCTV

Antwort zu Frage 30:

Im Rahmen der Ausschreibung wird ein Pilotsystem vergeben, das uns helfen soll, relevante Use Cases zu eruieren.

Frage 31:

Dürfen wir mit einer weiteren Angebotsfristverlängerung rechnen, da Ihnen die Unterlagen per Post zugehen müssen und wenn ja, wie lange?

Antwort zu Frage 31:

Der Einreichungstermin zu oben genanntem Vergabeverfahren wird von 19.06.2025 (ALT) verschoben auf den 03.07.2025 (NEU).

Frage 32:

Leider wurden unsere Bieterfragen noch nicht beantwortet. Die Unsicherheit zu den entsprechenden nicht geklärten Fragestellungen hindert eine abschließende Angebotserstellung. Aufgrund der

Pfingst- und Maifeiertage und der daraus resultierenden Urlaubssituation der zuständigen Sachbearbeiter hat sich der Zeitraum zur Bearbeitung der Ausschreibung erheblich verkürzt. Vor diesem Hintergrund bitten wir höflich um eine Verlängerung der Angebotsfrist, um ein technisch und wirtschaftlich fundiertes Angebot unter Berücksichtigung der ggfs. sich noch ändernden Ausschreibungsunterlagen einreichen zu können.

Antwort zu Frage 32:

siehe Antwort zu Frage 31

Frage 33:

Die Frist für die Abgabe für das Projekt: "Bereitstellung, Inbetriebnahme und Support einer KI-Plattform (Pilotbetrieb)" ist der 19.06.25 - da dies in Bayern ein Feiertag ist, bitten wir um Fristverlängerung für die Abgabe.

Antwort zu Frage 33:

siehe Antwort zu Frage 31

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vergabestelle
